



Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-2020-301 „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“



Stand: September 2014

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch "Klev- und Donnlandschaft" durch die Lokale Aktion "Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V." im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): September 2014

Titelbild: Klevhang bei St. Michaelisdonn (Foto: R. Stecher)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung.....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	8
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	9
2.4. Regionales Umfeld.....	9
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	9
3. Erhaltungsgegenstand	10
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	10
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	10
3.3. Weitere Arten und Biotope.....	10
4. Erhaltungsziele	11
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele.....	11
5. Analyse und Bewertung	12
6. Maßnahmenkatalog	15
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	15
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	16
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	18
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	18
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	19
6.6. Verantwortlichkeiten.....	19
6.7. Kosten und Finanzierung.....	19
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	19
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	19
8. Anhang	21

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 der Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (Code-Nr.: DE-2020-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 17.8.2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000
gem. Anlage 4
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2.10.2000, S. 883)
gem. Anlage 2
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 7.1.2011
gem. Anlagen 5 und 6
- ⇒ NSG-VO vom 8.11.1962

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ umfasst insgesamt 222 ha und ist in einen Nord- und einen Südteil untergliedert. Im Norden sind, in das FFH-Gebiet eingebettet, knapp 12 ha des Klevhangs seit 1962 als Naturschutzgebiet (NSG) „Kleve“ ausgewiesen.

Der nördliche Teil liegt zwischen den Orten St. Michaelisdonn im Norden und Dingerdonn im Süden. Östlich wird das Gebiet durch den Flugplatz St. Michel begrenzt. Die Bahnlinie Brunsbüttel-Heide durchschneidet den Nordteil. Die Bahntrasse und einige auf dem Donn liegende Häuser befinden sich außerhalb des Gebietes. Der Südteil liegt zwischen Warferdonn im Westen und der Friedrichshöfer Au unterhalb des Klevhangs. Im Südosten wird das Teilgebiet durch die L 139 begrenzt.

Das hervorstechendste Landschaftselement des Gebietes ist das fossile Kliff (Klev), das über 30 m über die vorgelagerte Niederung herausragt. Am Ende der letzten Eiszeit reichte die Nordsee bis zur Dithmarscher Geest und schuf das heute noch deutlich zu erkennende Klev (DENKER 2002).

Aus dem abgetragenen Moränenmaterial formten Meeresströmungen Nehrungshaken (Donns), die anschließend noch mal übersandet wurden und heute als sandige Rücken aus der ansonsten flachen Marschebene herausragen (PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER 2012).

Zwischen ihnen und dem Geestrand wurden Buchten von der Nordsee ganz oder teilweise abgeschnürt und es entstanden Niedermoore (MEIER 1986, ARNOLD 2012).

Der Klevhang ist innerhalb des Gebietes heute zum größten Teil mit bodensaurem Eichenwald bestockt. Die frühere Niederwaldnutzung (Kratt) lässt sich z.T. oberhalb des Spiekerbergs noch erkennen. MEIER (1985) vermutet, dass die Heidebestände am Klevhang als ursprüngliche, natürlich entstandene Vegetationsform, als s.g. „Küstenheiden“, aufgefasst werden können.

Anzunehmen ist aber, dass die großen Heidebestände um 1930 (Abb. 1) auf anthropogene Übernutzung der baumbestockten Klevs und Donns zurückzuführen sind.



Abb. 1: Klevhang mit Bismarckstein (Quelle: Theodor Möller um 1930)

Direkt unter dem Flugplatz St. Michaelisdonn greift ein kurzes Erosionstal in den Klev ein. Die Talhänge, der so genannte Spiekerberg, sind mit einer vergrasteten Calluna Trockenheide bewachsen. In diesem Bereich kommen wärmeliebende Arten wie u.a. die beiden FFH-relevanten Arten Zauneidechse und Schlingnatter vor (ARNOLD 2012). Der Geesthang ist geprägt von zahlreichen quelligen Bereichen, wie z.B. die Quelle auf halben Weg zwischen Bismarckstein und Spiekerberg. Zwischen Klevhang und Donn findet sich mesophiles Grünland, das als Weide, Mähweide oder Wiese genutzt wird oder brach liegt. Auf den Donns, die mehrere Meter über die Marsch hinausragen, finden sich neben angepflanzten Nadelwäldern trockene Grünländereien, Sandtrockenrasen, Trockenheiden und Borstgrasrasen.



Abb. 2: Spiekerberg heute (Foto: R. Stecher)

Die westlich des Donns vorgelagerten Flächen werden von feuchtem, mesophilen und artenreichem Grünland eingenommen (PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER 2012). Im Südwesten des Nordteils befindet sich der ehemalige Bordorper See bzw. Nordsee, der über Jahrhunderte verlandend 1952 noch eine Wasserfläche von ca. 1,5 ha aufwies (GLOE, 1991). Heute ist

die ca. 13 ha große Fläche im Gemeindebesitz und wird zur Reetgewinnung gemäht.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung/ Pflege

Die Grünlandflächen im Niederungsbereich werden als Weiden, Mähweiden oder Wiesen unterschiedlich intensiv genutzt. Die Beweidung erfolgt überwiegend durch Rinder, aber auch Schafe und Pferde werden eingesetzt. Nahezu das gesamte Niederungsgebiet wird stark drainiert. Im westlichen Nordteil befinden sich zwei Ökokontoflächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz bzw. der Gemeinde St. Michel. Beide werden extensiv genutzt und es wird auf Düngung und Pflanzenschutz verzichtet.

Auf dem Donn wird die größte Borstgrasfläche, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz befindet, extensiv beweidet. Auf einer südlich davon gelegenen Heidefläche findet eine winterliche Standweidenutzung mit Schafen statt. Der Klevhang wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich des Spiekerberges wurden in den zurückliegenden Jahren immer wieder Entkusselungsmaßnahmen durchgeführt.



Abb. 3: Blick vom Spiekerberg Richtung Westen, Grünland zwischen Klev und Donn (Foto: I. Mauscherling)

Tourismus/Freizeitgestaltung/Sport

Das attraktive Gebiet bietet einen Anziehungspunkt für u.a. Spaziergänger, Radfahrer und Reiter. Das Befahren des Spiekerberges mit Motorrädern, sowie das Rodeln im Winter stellen störende Einflüsse dar, die aber in den letz-

ten Jahren abgenommen haben. An das Gebiet grenzen im Osten der Flugplatz sowie der Golfplatz St. Michaelisdonn an.

Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes ist laut NSG-Verordnung (Anlage 3) im NSG zulässig. Für das übrige FFH-Gebiet sind keine abweichenden Festlegungen getroffen worden.

Angelnutzung

Im FFH-Gebiet wird die Friedrichshöfer Au beangelt. Sie liegt nur im Nordteil innerhalb des Gebietes, am Südteil stellt sie die Grenze nach Osten dar. Unterhalb des Spiekerberges liegt ein Angelgewässer der Gemeinde St. Michaelisdonn, das vom örtlichen Angelverein bewirtschaftet wird.

Wasserwirtschaft

Die Friedrichshöfer Au fließt unterhalb des Klevhangs von Nord nach Süd. Sie liegt innerhalb des Nordteils und begrenzt den Südteil nach Osten. Sowohl im Norden als auch im Süden durchfließt westlich davon jeweils ein weiterer Sielverbandsvorfluter das FFH-Gebiet.

Die Vorfluter entwässern die Ortslagen St. Michaelisdonn bzw. Dinger- Warferdonn und werden jährlich gemäht und nach Bedarf geräumt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Der größte Teil des FFH-Gebietes (158 ha) befindet sich in privatem Eigentum. Insgesamt sind 46 Privateigentümer im Gebiet vertreten. In öffentlicher Hand befinden sich 66 ha von insgesamt 6 Eigentümern.

2.4. Regionales Umfeld

Das aus zwei Teilen bestehende FFH-Gebiet liegt im reizvollen Übergangsbereich der Dithmarscher Marsch in die Heide-Itzehoe-Geest. Der nördliche Teil liegt zwischen den Orten St. Michaelisdonn im Norden und Dingerdonn im Süden. Die Bahntrasse der Strecke Brunsbüttel-Heide und bebaute Bereiche des Donns gehören nicht zum FFH-Gebiet. Der Südteil liegt zwischen Warferdonn im Westen und der Friedrichshöfer Au unterhalb des Klevhangs im Osten. Die südliche Grenze stellt die L 139 zwischen Eddelak und Kuden dar. Im Niederungsbereich werden die umliegenden Flächen zumeist als Grünland genutzt, während auf den sich nach Westen anschließenden Marschböden die Ackernutzung überwiegt. Wenige Kilometer in Richtung Süden entfernt liegt das FFH- und Vogelschutzgebiet „Kudensee“.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ ist seit 2004 als FFH-Gebiet (DE 1820-302) mit einer Größe von 222 ha ausgewiesen. Das seit 1962 bestehende Naturschutzgebiet liegt am Klevhang im Nordteil des FFH-Gebietes und ist 12 ha groß.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
4030	Trockene Europäische Heiden	25	11,26	C
6230	Borstgrasrasen	5	2,25	C
6230	Borstgrasrasen	25	11,26	B
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	25	11,26	B
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	40	18,02	C
9190	Bodensaure Eichenwälder	25	11,26	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Die Ergebnisse der aktuellen Kartierung ((PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER 2012)) weist die genannten Lebensraumtypen aus, allerdings mit teilweise veränderten Flächenumfängen und Erhaltungszuständen. Im Rahmen der kommenden Anpassung der SDB wird diesem Ergebnis Rechnung getragen werden.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
REP	Schlingnatter	selten	
REP	Zauneidechse	selten	
AMP	Moorfrosch	selten	

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/Gefährdung	Bemerkung
Sandstraußgras (<i>Agrostis vinealis</i>)	RL SH 3	
Frühe Haferschmiele (<i>Aira praecox</i>)	RL SH V	
Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>)	RL SH V	
Rundblättrige Glockenblume (<i>Campanula rotundifolia</i>)	RL SH V	
Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>)	RL SH V	
Sand-Segge (<i>Carex arenaria</i>)	RL SH V	
Grau-Segge (<i>Carex canescens</i>)	RL SH V	
Zweizeilige Segge (<i>Carex disticha</i>)	RL SH V	
Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>)	RL SH V	
Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>)	RL SH V	
Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>)	RL SH V	
Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>)	RL SH 3	
Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>)	RL SH 1	Ausgepflanzt 2007
Glocken-Heide (<i>Erica tetralix</i>)	RL SH V	
Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>)	RL SH V	

Gewöhnlicher Wassernabel (<i>Hydrocotyle vulgaris</i>)	RL SH V	
Sumpfhornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>)	RL SH V	
Feldhainsimse (<i>Luzula campestris</i>)	RL SH V	
Straußblütiger Gilbweiderich (<i>Lysimachia thysiflora</i>)	RL SH 3	
Sumpfvergissmeinnicht (<i>Mysotis scorpioides</i>)	RL SH V	
Borstgras (<i>Nardus stricta</i>)	RL SH 3	
Kleiner Vogelfuß (<i>Ornithopus perpusillus</i>)	RL SH V	
Sumpffhaarstrang (<i>Peucedanum palustre</i>)	RL SH V	
Kleine Bibernelle (<i>Pimpinella saxifraga</i>)	RL SH V	
Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>)	RL SH V	
Sumpfbloodauge (<i>Potentilla palustris</i>)	RL SH 3	
Brennender Hahnenfuß (<i>Ranunculus flammula</i>)	RL SH V	
Große Fetthenne (<i>Sedum maximum</i>)	RL SH V	
Kuckuckslichtnelke (<i>Silene flos-cuculi</i>)	RL SH 3	
Nickendes Leimkraut (<i>Silene nutans</i>)	RL SH 2	
Taubenkropfleinkraut (<i>Silene vulgaris</i>)	RL SH V	
Breitblättriger Merk (<i>Sium latifolium</i>)	RL D V	
Sumpfsternmiere (<i>Stellaria palustris</i>)	RL SH 3	
Bauernsenf (<i>Teesdalia nudicaulis</i>)	RL SH V	
Arzneithymian (<i>Thymus pulegioides</i>)	RL SH 3	
Sumpffveilchen (<i>Viola palustris</i>)	RL SH 3	
Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>)	RL SH V	
Englischer Ginster (<i>Genista anglica</i>)	RL SH 3	
Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>)	RL SH V	
Europäischer Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>)	RL SH V	
Fadenbinse (<i>Juncus filiformis</i>)	RL SH 3	
Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	RL SH 2	
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	RL SH G	
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)		
RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein ; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz		

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE 2020-301 „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
4030	Trockene Europäische Heiden
6230	Borstgrasrasen
7140	Übergangs- und Schwindrasenmoore
9190	Bodensaure Eichenwälder

Den aktuellen Kartierergebnissen (PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER 2012) – siehe Ziffer 3.1 – wird bei der kommenden Überarbeitung der Erhaltungsziele Rechnung getragen werden.

5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Das FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft ist ein abwechslungsreiches heterogenes Gebiet, in dem sich trocken sandige und nasse moorige Standorte auf Grund der Entstehungsgeschichte auf engstem Raum nebeneinander befinden. Der Klevhang, früher durch intensivere Nutzung baumlos und mit Zwergsträuchern bewachsen, ist heute weitestgehend mit Eichen und wenigen anderen Waldbaumarten bestockt. Der Spiekerberg ist ein darin gelegenes Heidegebiet, das durch verschiedene Pflegemaßnahmen offengehalten werden soll. Der ehemalige Krattwald ist noch an einzelnen Bäumen zu erkennen. Sein Erhalt ist durch das starke Vordringen der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) erschwert, da ein Auslichten der Eichen zu einem verstärkten Aufwachsen der Traubenkirsche führt.



Abb. 4: Ginster am Spiekerberg (Foto: R. Stecher)

Ohne eine jährliche Entkusselung würde dieser gesamte Bereich in kürzester Zeit von der Spätblühenden Traubenkirsche dominiert werden.

Der Donn ist im Nordteil gebietsweise mit Kiefern aufgeforstet worden. Ein Waldumbau wäre hier wünschenswert. Andere Teile z.B. der Borstgrasrasen werden extensiv als Weide genutzt. Eine Düngung sollte auf jeden Fall unterbleiben, um die relativ nährstoffarmen Verhältnisse aufrecht zu erhalten. Besser wäre es

noch einen extensiven Grünlandgürtel als Puffer um diese wertvollen Bereiche aufzubauen. Zum Teil ist dies schon durch angrenzende Stiftungsflächen geschehen.

Die feuchten bis nassen Grünländereien werden als Weiden, Mähweiden oder Wiesen genutzt. Im Nordteil überwiegt flächenmäßig das mesophile Grünland, gefolgt von seggen- und binsenreiche Nasswiesen und einigen intensiv genutzten Flächen. Im Südteil hält sich das mesophile Grünland mit dem intensivgenutzten Grünland bezogen auf die Flächengröße die Waage. Die intensive Bewirtschaftung ist nur durch eine starke Drainierung und damit Entwässerung der Flächen möglich. Eine Extensivierung einhergehend mit insgesamt höheren Wasserständen ohne zusätzliche Düngung wäre für diese Bereiche wünschenswert und wird angestrebt. Sie ist aber auf Grund der Eigentumsverhältnisse schwer umzusetzen und kann nur langfristig geplant werden. Die Nutzung dieser Bereiche sollte aufrechterhalten werden, um die wertvollen niederwüchsigen Pflanzenbestände zu fördern und die Artenvielfalt anzuheben.

Eingebettete Landröhrichte haben sich z.T. auf brachgefallenem Grünland entwickelt und verbuschen zunehmend. Die größten Schilfflächen befinden sich auf einem ehemaligen See (siehe oben) und weisen Schwingrasenbereiche mit Schmalblättrigem Wollgras und Torfmoosen auf.



Abb. 5: Vorfluter und Moorflächen im Südteil (Fotos: I. Mauscherling)

Bodenverhältnisse

Im FFH-Gebiet finden sich am Klevhang und auf den Binnendünen, die sich auf den ehemaligen Nehrungshaken gebildet haben, sandige Bodenverhältnisse. Die trockenen sandigen Bereiche sind im Südteil nur sehr schmal ausgeprägt, während sie im Nordteil deutlich links und rechts der Bahntrasse zu erkennen sind.

Die zwischen Klevhang und Donn und westlich der Donns gelegenen Grünländereien sind geprägt durch Niedermoor- oder Anmoorböden. Im Südwesten des Nordteils befindet sich ein ehemaliger See, der noch Schwingrasenrelikte aufweist.

Vegetation

Der LRT 4030 ist auf den Flächen des Spiekerbergs am besten erhalten und wurde hier mit dem Erhaltungszustand B kartiert (PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER 2012). Die Tendenz zur Vergrasung und Verbuschung ist hier aber deutlich zu erkennen. Eine weitere Heidefläche direkt östlich der Bahnlinie wurde in den Erhaltungszustand C eingeordnet. Die Heide erreicht hier in einigen Bereichen weniger als 50 % Deckung und ist teilweise durch Eutrophierung gekennzeichnet (PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER 2012). Der größte Borstgrasrasen (LRT 6230) befindet sich auf dem Donn des nördlichen Teilbereichs und wurde mit dem Erhaltungszustand C bewertet. Neben dem Borstgras (*Nardus stricta*) treten hier u.a Kennarten wie Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Feldhainsimse (*Luzula campestris*), Pillensegge (*Carex pilulifera*) und Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) auf.

Der bodensaure Eichenwald (LRT 9190) findet sich am Spiekerberg und rund um den Bismarckstein in einem gutem Erhaltungszustand, während er weiter südlich des Spiekerbergs durch eine artenärmere Krautschicht und der problematisch vordringenden Spätblühenden Traubenkirsche nur den Erhaltungszustand C erreicht. Im Nordteil findet sich der LRT 7140 im Niederungsbereich westlich der Bahnstrecke, im Südteil verteilt über mehrere Teilflächen. Alle Bereiche befinden sich in einem ungünstigem Erhaltungszustand, was vor allem auf den Einfluss der Entwässerung und Düngung der meisten Standorte zurückzuführen ist (PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER 2012).



Abb. 6: Borstgrasrasen auf dem Donn (Foto: R. Stecher)

Fauna

Das Gesamtgebiet ist Lebensraum für verschiedene Amphibien- und Reptilienarten. Von den FFH-relevanten Arten kommen Moorfrosch, Schlingnatter und Zauneidechse vor.

Die Schlingnatter wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. In Schleswig-Holstein gilt die Art als „vom Aussterben bedroht“ (Klinge 2003). Als Ursachen für

die Gefährdung der Schlingnatter werden die Zerstörung geeigneter Lebensräume, die qualitative Verschlechterung der verbliebenen Habitats (Sukzession) sowie Lebensraumzerschneidungen genannt. Als Schutzmaßnahmen werden die Habitatoptimierung in den bekannten Vorkommensgebieten sowie eine verbesserte Vernetzung der Lebensräume gefordert (Winkler 2005, 2008). Dabei ist der Schutz und die Entwicklung geeigneter Winterquartiere mit einzubeziehen.

Der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen der Schlingnatter wird als „ungünstig – schlecht“ eingestuft. Für die Schlingnatter sind derzeit in Schleswig-Holstein noch 10 Vorkommen bekannt (Klinge 2013). Sie kommt innerhalb des Gebietes am Klevhang des Spiekerberges vor.

Vergesellschaftet ist sie hier mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die ebenfalls eine Anhang IV Art ist. Die Zauneidechse, deren Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein derzeit als „ungünstig – unzureichend“ eingestuft wird (MLUR 2008), weist in Sandheiden ähnliche Lebensraumansprüche wie die Schlingnatter auf und stellt für diese Schlangenart zudem häufig eine wichtige Nahrungsgrundlage dar.

Ebenfalls am Spiekerberg wurden Waldeidechse, Kreuzotter und Blindschleiche nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass zumindest einige der o.g. Arten auch auf den trockenen Donnflächen anzutreffen sind.

Der Moorfrosch – ebenfalls Anhang IV-Art – kommt in den feuchten Niederungsflächen innerhalb des Gebietes vor.



Abb. 7: Zauneidechse und Schlingnatter (Fotos: Chr. Winkler)

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch das Maßnahmenblatt in der Anlage 13 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- 6.1.1. Extensivierung der Grünlandnutzung durch die Einrichtung von zwei Ökokonten

Auf zwei dem Donn vorgelagerten Niederungsflächen wurde jeweils ein Öko-konto eingerichtet. Eine Fläche befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz, die andere im Eigentum der Gemeinde St. Michaelisdonn. Auf beiden Flächen wird eine Rücknahme der Binnenentwässerung bei einer extensiveren Nutzung durch Beweidung durchgeführt.

6.1.2. Entkusselung

Auf dem Spiekerberg wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Entkusselungsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang durchgeführt. Dabei wurden hauptsächlich Spätblühende Traubenkirschen entnommen.



Abb. 8: Entkusselung Spiekerberg (Fotos: I. Mauscherning)

6.1.3. Kontrolliertes Brennen

Vor über 10 Jahren wurden Bereiche des Spiekerbergs kontrolliert abgebrannt, um die Heideregeneration zu fördern.

6.1.4. Plaggen

Ebenfalls vor mehr als 10 Jahren wurde der ebene Bereich unterhalb des Spiekerberg flach abgeschoben.

6.1.5. Pflegemaßnahmen

Vor vier Jahren wurde der Besenginster am Fuße des Spiekerberges zurückgeschnitten.

6.1.6. Besucherinformationssystem, Infrastrukturmaßnahmen

Mehrere Stationen am Klevhang sind in die HISTOUR-Route einbezogen. HISTOUR-Dithmarschen ist ein historisch-touristischer Führer zu den Natur- und Kulturdenkmälern in Dithmarschen und wurde von der Tourismuszentrale Dithmarschen e.V. und vom Verein für Dithmarscher Landeskunde e.V. herausgegeben (HISTOUR-DITHMARSCHEN 2005). Das NSG ist darüber hinaus mit BIS-Tafel ausgestattet.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Extensive Grünlandnutzung

Es darf im gesamten FFH-Gebiet keine landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung stattfinden, die sich z.B. in Form von intensivierter Grünlandwirtschaft oder Grünlandumbruch mit anschließender Ackernutzung äußern kann. Das Grünland der Stiftung Naturschutz muss weiterhin durch die Pächter extensiv als Weide, Mähweide oder Wiese genutzt werden.

6.2.2. Erhaltung der Wasserstände

Im Gebiet darf keine Intensivierung der Entwässerung vorgenommen werden.

6.2.3. Schonende Gewässerunterhaltung

Bei der Gewässerunterhaltung sind die Aspekte des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes, zu berücksichtigen. Näheres regelt der Erlass zu „Naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ des MLUR vom 20.09.2012.

6.2.4. Entkusselung der Heideflächen

Die Heiden und Trockenrasen werden stark durch die Spätblühende Traubenkirsche bedrängt. Hier muss jährlich in wechselnden Bereichen entkusselt werden um die bedrohten Lebensraumtypen zu erhalten.

6.2.5. Heidepflege

Um die Heide im Gebiet zu erhalten müssen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Folgende Maßnahmen können dabei anfallen:

- Plaggen: Abschieben des Oberbodens bis auf den sandigen Untergrund
- Schopern: Flaches Abschieben der Vegetationsdecke u.a. von vergrasteten Bereichen
- Brennen: Kontrolliertes Brennen mit Unterstützung der Feuerökologen
- Mähen: Mahd der Heidebestände fördert die Verjüngung und kann zur Gewinnung von Heidesaatgut genutzt werden
- Beweidung: Diskutiert wird zurzeit eine Beweidung durch die Schafe und Ziegen einer flächenangrenzenden Schäferin. Eine Voraussetzung hierfür wäre der Aufbau eines (flexiblen) Zauns.

6.2.6. Erhaltung der Bodensauren Eichenwälder (LRT 9190)

Um den Lebensraumtyp zu erhalten muss regelmäßig eine Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche durchgeführt werden.

6.2.7. Erhalt der Bewirtschaftung und Pflege

Die festgestellten Borstgrasrasen (LRT 6230) und Niedermoorwiesen (LRT 7140) sind dauerhaft einer extensiven Nutzung zu unterziehen und dürfen nicht brachfallen.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1. Extensive Grünlandnutzung

Weitere Extensivierungen auf den Privatflächen sollen mit Hilfe von Freiwilligen Vereinbarungen angestrebt werden.

6.3.2. Mahdgutübertragung

Durch Heidemahd gewonnenes Saatgut kann zur Wiederbesiedelung mit Heide auf abgeschobenen Bodenbereichen verwendet werden.

6.3.3. Anhebung der Wasserstände

Für die Standorte der Übergangsmoore soll die Binnenentwässerung aufgehoben werden. Gleichzeitig sollte jegliche Düngung unterbleiben (siehe 6.2.1.). Die Umsetzbarkeit hängt von dem Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen mit den Privateigentümern ab.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1. Lebensraumerhalt Schlingnatter und Zauneidechse

Die Schutzmaßnahmen (z.B. Schaffung von Offenboden, Gehölzentnahme) werden in erster Linie auf die Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Sandheiden und -magerrasen abzielen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind neben den spezifischen Lebensraumansprüchen der beiden Zielarten ggf. weitere Schutzziele (siehe 6.2.3. und 6.2.4.) zu berücksichtigen. Wichtige Grundvoraussetzung für den Lebensraumerhalt ist die Unterbindung der fortschreitenden Gehölzsukzession, die mittel- bis langfristig zu einer völligen Habitatentwertung führen würde.

6.4.2. Waldumbau

Der Donn innerhalb des Gebietes ist in einigen Bereichen mit Kiefern und anderen Nadelbaumarten bestockt. Die untypischen Gehölze sollen sukzessiv durch standorttypische Gehölze in Form eines Waldumbaus ersetzt werden. Es ist zu überlegen, ob in lichten Bereichen westlich der Bahnlinie, die noch stellenweise Heidepflanzen aufweisen, diese ausgeweitet werden und auf eine Wiederbestockung in diesem Bereich verzichtet wird.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Flächen des FHH-Gebietes befinden sich weitestgehend in privatem Eigentum. Daher sollten zunächst die Möglichkeiten auf den Flächen der öffentlichen Hand voll ausgeschöpft werden. Die geplanten Maßnahmen auf diesen Flächen werden in Absprache mit der Stiftung Naturschutz oder dem jeweiligen Eigentümer und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises durch das Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V. (BNiD) umgesetzt.

Die Umsetzung von Maßnahmen auf den Privatflächen kann auf Basis von Freiwilligen Vereinbarungen durchgeführt werden, bei denen die Eigentümer eine Entschädigung für die Nutzungseinschränkungen erhalten. Am öffentlichen Runden Tisch wurde über die Schutzziele und die Maßnahmenplanungen informiert. Aus der anwesenden Runde wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorgehen geäußert.

6.6. Verantwortlichkeiten

Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen regelmäßig am Runden Tisch mit den Beteiligten diskutiert und abgesprochen. Das Bündnis Naturschutz beantragt ggf. Schutz- und Entwicklungsmittel (S+E) für geplante Maßnahmen. Die Umsetzung wird i.d.R. ebenfalls durch das BNiD in Absprache mit der Stiftung Naturschutz und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises durchgeführt.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die geschätzten Kosten der Maßnahmen sind dem Maßnahmenblatt (Anlage 16) zu entnehmen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel über S+E Mittel des Landeshaushalts.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Maßnahmen werden vor der Umsetzung am öffentlichen Runden Tisch „Klev- und Donnlandschaft“ vorgestellt und diskutiert.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des

Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Erhaltungsziele
- Anlage 3: NSG Verordnung
- Anlage 4: Karte 1 Übersicht
- Anlage 5: Karte 2a Biotoptypen
- Anlage 6: Karte 2b Lebensraumtypen
- Anlage 7: Karte 2c Arten
- Anlage 8: Karte 3a Entwicklungsziele
- Anlage 9: Karte 3b Entwicklungsmaßnahmen
- Anlage 10: Karte 4 Vorflut
- Anlage 11: Karte 5 Höhenmodell
- Anlage 12: Karte 6 Eigentum
- Anlage 13: Maßnahmenblatt

Literatur:

ARNOLD, V. 2012: Der Klev bei Kuden und Kleve, S. 16-18 in: Auf den Spuren der Dithmarscher Geschichte, Hrsg. Rüdiger Kelm, Boyens Verlag.

DENKER, W. 2002: Zur heutigen Bedeutung der Niederungsmoore für den Natur- und Umweltschutz in Dithmarschen, Zeitschrift „Dithmarschen“ Heft 1/2002, Boyens Verlag.

GLOE, P. 1991: Über zwei ehemalige Dithmarscher Seen: Bordorper und Kattsee, Die Heimat, 98. Jahrgang Heft 1/2, Karl Wachholtz Verlag.

HISTOUR-DITHMARSCHEN 2005: Der historisch-touristische Führer zu Natur- und Kulturdenkmälern in Dithmarschen, Hrsg. Dithmarschen Tourismus-Zentrale/ Verein für Dithmarscher Landeskunde e.V., 2. Auflage, Boyens Verlag, Heide.

KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste (3. Fassung). – LANU SH (Hrsg.), Kiel, 62 S.

KLINGE, A. 2013: FÖAG, Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Schleswig-Holstein.

MEIER, O.G. (1986): Kleine Landschaftskunde Dithmarschens. Westholsteinische Verlagsanstalt Boyens & Co. Heide

MLUR, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): „Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co.“ – Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. – Kiel, 34 S.

PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH, 2012: Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012, Textbeitrag zum FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn (2020-301).

WINKLER, C. (2005): Schlingnatter *Coronella austriaca* Laurenti, 1768. – In: Klinge, A. & C. Winkler (Bearbeiter): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – LANU SH (Hrsg.). – Flintbek: 84-89.

WINKLER, C. (2008): Schlingnatter. – In: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Jagd- und Artenschutzbericht - Jahresbericht 2008. – Kiel: 88-89.